

## **Satzung der Gemeinde Rottenbuch zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Klosterblick“**

Änderung der örtlichen Bauvorschriften  
Satzungsbeschluss: 19.05.2021

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke erlässt die Gemeinde Rottenbuch folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

### **§ 1**

#### **Änderung des Bebauungsplanes „Klosterblick“**

Der Punkt 2.3 in der Textfestsetzung lautet wie folgt:  
Einzelhäuser dürfen maximal drei Wohneinheiten, die Doppelhäuser maximal zwei Wohneinheiten je Haushälfte enthalten.

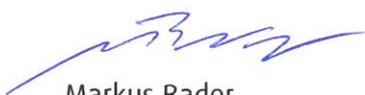
Der Bebauungsplan der Gemeinde Rottenbuch – Klosterblick wird wie folgt geändert:  
Der Punkt 2.3 in der Textfestsetzung wird um folgenden Satz erweitert:

Falls die gemeinsame Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 85/34 und 85/35 aufgehoben und auf dem Grundstück ein Mehrfamilienhaus errichtet wird, sind in diesem Wohngebäude maximal 6 Wohneinheiten zulässig.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Rottenbuch, den 20.05.2021



Markus Bader  
Erster Bürgermeister



#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 20.05.2021 durch Anschlag an der Gemeindetafel und auf der gemeindlichen Homepage.

Der Anschlag wurde am 20.05.2021 angeheftet und am 21.06.2021 abgenommen.

Handzeichen \_\_\_\_\_